

Checkliste

für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen aus Sicht des Jugendschutzes

Ein Gewerbetreibender oder Veranstalter eines Festes oder Party hat zahlreiche gesetzliche Pflichten und Auflagen zu erfüllen. Entsprechend ist auch die Verantwortung, besonders wenn Kinder und Jugendliche dabei sind und mitfeiern. Hier geht es dann um den Kinder- und Jugendschutz und um die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Damit Sie als Veranstalter schöne und vor allem störungsfreie Veranstaltungen durchführen und auch der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen Rechnung tragen können, sollten Sie sich bereits bei der Organisation einer Veranstaltung an das Amt für Jugend und Familie und/oder die zuständige Polizeiinspektion wenden und über die gesetzlichen Jugendschutzvorgaben informieren.

Nachfolgend sind dazu einige Empfehlungen und Hinweise für Sie zusammengestellt.

Planung:

Sich über Jugendschutzbestimmungen informieren.

Einen Jugendschutzbeauftragten bestimmen.

Im Vorfeld klären, wer Zutritt zur Veranstaltung hat bzw. welche Altersgrenzen gelten.

Auf Alterslimit und Ausweispflicht hinweisen (bei Werbemaßnahmen z.B. Flyer, Plakate, Internet,...).

Personal und Helfer entsprechend informieren und einweisen.

Personal:

Ausreichend und geeignetes Personal zur Verfügung stellen.

Beim Verkauf von Alkohol keine Jugendlichen einsetzen.

Das Personal sorgfältig über Jugendschutzbestimmungen informieren (ggf. schriftlich bestätigen lassen) und deren Einhaltung auch kontrollieren.

Der verantwortliche Veranstalter ist während der Veranstaltung ständig anwesend und erreichbar.

Wenn nötig: Professionelles Personal (Ordnungsdienst, Security)

Kein Alkohol bei der Arbeit!

Information:

Hinweise zum Jugendschutz deutlich sichtbar anbringen (z.B. bei Einlasskontrolle, Eingang, Getränkeausschank). Gem. § 3 Abs. 1 JuSchG ist jeder Veranstalter und Gewerbetreibender dazu verpflichtet!

Einlass:

Für Einlasskontrollen sorgen (Besetzung immer durch männliches und weibliches Kontrollpersonal).

Das Alter durch Vorlage des Ausweises überprüfen (Personalausweis, nicht Schülerschein).

Auf mitgebrachte alkoholische Getränke und unerlaubte Gegenstände achten (Taschenuntersuchung).

Ohne Altersnachweis kein Einlass!

Durchgangsschleuse für Einlass einrichten, um geregelten Ablauf zu sichern.

Berechtigung von „erziehungsbeauftragten Personen“ nachweisen lassen. (Formular auf der Landkreis- Internetseite zum Download)

Möglichkeit zur Unterscheidung der Altersgruppen und zur leichteren Kontrolle der Aufenthaltsdauer und Ausschank von Alkohol: Farblich unterschiedliche Armbänder, Stempel o.ä. vergeben.

Personen, welche stören und randalieren, erkennbar betrunken sind, Waffen, Drogen oder gefährliche Gegenstände mit sich führen, keinen Zutritt zur Veranstaltung gewähren und/oder diese der Veranstaltung verweisen.

Regelmäßige Kontrollen im Außenbereich durchführen.

Frühzeitige und zeitgerechte Durchsagen machen (Altersbegrenzung, § 5 Abs. 1 JuSchuG), mit der Aufforderung, dass Personen unter 18 Jahren die Veranstaltung zu verlassen haben.

Getränkeausschank:

Kein Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ausschanken

An 16- und 17- Jährige darf nur Bier, Biermixgetränke, Wein, Weinmixgetränke, Schaumwein (Sekt), Schaumweinmixgetränke ausgeschenkt werden.

Bei Unsicherheit des Alters nochmals nach Ausweis fragen.

Mindestens ein alkoholfreies Getränk deutlich günstiger anbieten, als das billigste alkoholische Getränk (gleiche Menge).

Kein Alkohol an sichtbar stark alkoholisierte Personen ausschenken.

Barbereich deutlich sichtbar nur für Personen ab 18 Jahren abtrennen.

Sicherheit:

Genügend und vor allem geeignete Ordner oder ein geeigneter Sicherheitsdienst bereitstellen.

Den Sicherheitsdienst als solchen erkennbar kennzeichnen (Armbinden o.ä.).

Notausgänge klar kennzeichnen und diese nicht verstellen oder versperren.

Vorsorge für Notsituationen treffen, z.B. Zufahrt für Einsatzfahrzeuge freihalten, stets ein Telefon bereithalten.

Sonst noch was?

Keine Trinkanimation

Auf Lautstärkepegel der Veranstaltung achten

Feedback geben, Erfahrungen nachbesprechen

Weitere wichtige Hinweise:

Die Straf- und Bußgeldvorschriften des Jugendschutzgesetzes beziehen sich immer auf den Veranstalter und Gewerbetreibenden – und nicht auf die Jugendlichen selbst. Veranstalter und Gewerbetreibende sind auch dann bußgeldpflichtig, wenn der Verstoß gegen das JuSchG durch eine beauftragte Person (z.B. Thekenpersonal) begangen wird.

Die beauftragte Person ist aber selbst ebenfalls zu belangen, wenn von Seiten des Veranstalters im Vorfeld geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen gegen das JuSchG ergriffen wurden.

Gemäß § 7 JuSchG kann die zuständige Behörde spezielle Auflagen hinsichtlich der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen, Altersgrenzen, Zeitgrenzen etc. erteilen, wenn von der öffentlichen Veranstaltung eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgeht.

Hinweise zu „erziehungsbeauftragte Person“ siehe gesondertes Infoblatt.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Informationsmaterial zum Jugendschutz (z. B. Plakate oder den Gesetzestext) stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.